

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte Martin-Luther in Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde Möhra und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertagesstätte Martin-Luther

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBI.Nr.8 S. 113)), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (BGBI. I S.882), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI S.276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBL. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Martin-Luther in Möhra hat der Gemeindekirchenrat der ev.-luth. Kirchengemeinde Möhra in der Sitzung am 08.11.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde Möhra.

§ 2 Gebührenerhebung

Die ev.-luth. Kirchengemeinde Möhra erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertagesstätte Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertagesstätte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem Träger wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 08. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die ev.-luth. Kirchengemeinde Möhra zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Monat krankheitsbedingter Abwesenheit auf Antrag zur Hälfte erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, welche in der Kindertagesstätte gleichzeitig betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind			jedes weitere Kind der Familie		
halbtags bis	bis 9	über 9	halbtags bis	bis 9	über 9
6 Stunden	Stunden	Stunden	6 Stunden	Stunden	Stunden
(max. bis	(ganztags)	(ganztags)	(max. bis	(ganztags)	(ganztags)
12:00 Uhr)			12:00 Uhr)		
110,00€	165,00€	184,00€	94,00€	141,00€	156,00€

- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann der Träger nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag laut Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG, kann auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 und 7 sowie des § 6 als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. zwei Wochen in den Sommerferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 08. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 10 Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen werden von den Eltern direkt an den Essensanbieter entrichtet.

§ 11 Getränkegebühr

- (1) Die Getränkegebühr beträgt 0,40 € pro Kind/Anwesenheitstag.
- (2) Die Getränkegebühr wird entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben.
- (3) Die Getränkegebühr ist jeweils zum 01. des Folgemonats fällig und in der Kindertagesstätte zu entrichten.

§ 12 Servicepauschale

(1) Die Servicepauschaule deckt alle Kosten, die mit der Vor- und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind. Dazu gehören auch die Personalkosten der Technischen Kraft.

- (2) Die Servicepauschale beträgt 16,00 € pro Kind/Monat.
- (3) Die Servicepauschale ist am 08. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Servicepauschale direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Martin-Luther Kindertagesstätte vom 01.04.2021 außer Kraft.

Möhra, den 08. November 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möhra

Vorsitzende/r Gemeindekirchenrat

l'ales Pr

(Siegel)

Stellv. Vorsitzende/r Gemeindekirchenrat